

wisse Altersgrenze als Grund der Pensionirung anzunehmen.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Es ist bisher schon jeder Gemeinde überlassen gewesen, im Ortsstatut die Pensionirung ihrer Beamten zu bestimmen und, wenn sie gewollt hat, auch eine Altersgrenze als Pensionierungsgrund festzusetzen; diese Freiheit bleibt den Gemeinden auch für die Zukunft. Es ist möglich, daß die Ausdrucksweise des Berichtes die Absicht des Entwurfs nicht ganz klar stellt. Der Entwurf schreibt die Altersgrenze nicht vor, sondern überläßt es jeder Gemeinde, eine solche zu bestimmen, wenn sie es für gut befindet.

Abg. Berger: Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich als Gemeindebeamter mir das Wort erbeten habe, so will ich gleich im Voraus hier erklären, daß ich nicht pro domo spreche. Ich habe das Glück, einer Gemeinde vorzustehen, die schon seit langer Zeit als beamtenfreundlich gilt und jederzeit dafür eingetreten ist und dafür eintreten wird, daß ihre Beamten auch ohne gesetzliche Bestimmungen für ihr Alter sicher gestellt werden. Wenn ich nun von den Gemeindevorständen spreche, so will ich erwähnen, daß ich mit dieser Bezeichnung gleichzeitig auch die Bürgermeister in kleinen und mittleren Städten meine. Die Ursache zu dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf ist ein Petition, welches wohl eines der ältesten zu nennen ist. Ueber ein Jahrzehnt haben die Gemeindebeamten an die hohe königl. Staatsregierung und an die hohen Kammern um gesetzliche Regelung ihrer Pensionsverhältnisse petirt. Sie sind leider früher immer abschläglich beschieden worden, man sagte ihnen, es wäre noch nicht an der Zeit, die Schwierigkeiten, mit denen eine derartige Regelung verbunden sei, zu beseitigen. Doch im letzten Landtag, nachdem das sociale Gesetz für die Alters- und Invalidenversorgung in Aussicht stand, sah man ein, daß die Zustände betreffs einer ähnlichen Sicherstellung der Gemeindebeamten in ihrer bisherigen Form unhaltbar sein würden. Man sah ein, daß auch die Gemeindeunterbeamten als Arbeiter der Gemeinde im Sinne der Alters- und Invalidenversorgungsgesetze anzusehen seien. Leider waren dieselben aber bei dieser Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden und es mußte nun bei den Gemeindebeamten die Ueberzeugung Raum gewinnen, daß sie eine von der Wohlthat der socialen Gesetzgebung ausgeschlossene Berufskategorie seien, die, obgleich zwar den Namen „Beamter“ führend, keineswegs als solche Beamte zu betrachten seien, deren Alter von Gesetzeswegen vor Noth und Sorge geschützt sei. Sie wissen, meine Herren, daß im letzten Landtag eine er-

neute Petition der Gemeindebeamten um Regelung ihrer Pensionsverhältnisse sehr wohlwollend von Ihnen und auch der hohen königl. Staatsregierung beurtheilt wurde. Sie wissen, daß, als ein Antrag, dahingehend: die hohe königl. Staatsregierung zu ersuchen, für den diesmaligen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten für Landgemeinden und mittlere und kleine Städte geregelt werden sollten, eingebracht wurde, derselbe nur gegen die Stimmen der Herren Socialdemokraten und eine Stimme auf der hiesigen Seite, also beinahe einstimmig unterstützt und genehmigt wurde. Sie wissen, in welcher bereitwilligen Weise die hohe königl. Staatsregierung sich dieser Aufgabe unterzogen hat und es ist mir sehr einleuchtend, daß die Aufgabe eine leichte keineswegs zu nennen war. War doch schon der Begriff „Berufsbeamter“ so schwierig zu treffen, daß man wirklich erstaunt sein muß, wie der Gesetzentwurf in so vortrefflicher Weise auch diese Frage gelöst hat.

Meine Herren! Nehmen Sie einmal die jetzigen Verhältnisse in den größeren Landgemeinden und in den kleineren Städten an. Durch das Eindringen einer gewissen Oppositionspartei auch in die Gemeindevertretung sind wir leider dahin gelangt, daß der Gemeindevorstand gewöhnlich als Schädiger der Gemeinde von einer großen Zahl der Steuerzahler, leider auch von einem Theile der Gemeinderathsmitglieder angesehen wird. Gewöhnlich heißt es bei der Wahl zum Gemeinderath: Der und Jener muß hineingewählt werden, um die Zügel etwas straffer anzuziehen, um den Gemeindevorstand zu überwachen, damit er die Gemeinde nicht noch mehr schädigt, als man dies von ihm schon annimmt. Ist es da zu verwundern, daß ein Gemeindevorstand, der auf Selbstständigkeit noch Etwas hält, nicht erst die unangenehme Zeit der Wiederwahl abwartet, sondern bei dem 4., 5. Jahr seiner Wahlperiode schon sieht, wo der Zimmermann das Loch gelassen hat? Die unmittelbare Folge davon ist, daß wir unter den Gemeindebeamten Zugvögel bekommen haben; wir haben, vorzüglich in den letzten Jahren, in den Zeitungen und den officiellen Blättern gelesen, wie oft Gemeindevorstandsstellen frei sind. Fragt man darnach, wie lange der letzte Inhaber die Stelle bekleidet hat, so sind es im höchsten Falle 6 Jahre gewesen; gewöhnlich aber gehen die Gemeindevorstände mit 4 Jahren fort; bleiben sie dennoch länger, so setzen sie sich der Gefahr aus, ihre Selbstständigkeit in den letzten 2 Jahren zu verlieren. Deshalb war, wie ich schon vorhin zu sagen mir erlaubte, der Zustand bezüglich der Gemeindevorstände sowohl im Interesse der Gemeinden, als auch deren Beamten unhalt-